

Richtlinie zur Unterstützung kommunaler Integrationsarbeit im Landkreis Dahme-Spreewald

1. Grundsatz

Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert gemäß § 14 Absatz 7 Landesaufnahmegesetz (LaufnG) die Integrationsarbeit in den Kommunen durch die Ausreichung der Integrationspauschale des Landes Brandenburg für die Jahre 2019 und 2020 als zweckgebundene Zuwendung. Die im jeweiligen Haushalt des Landkreises Dahme-Spreewald durch die Integrationspauschale zur Verfügung stehenden Mittel werden gemäß dieser Richtlinie zur Verfügung gestellt.

Der Landkreis folgt mit der Ausreichung der Förderung dem im Integrationskonzept des Landkreises dargelegten Grundverständnis, dass Integration ein gesamtgesellschaftlicher Prozess ist und dass Personen mit und ohne Migrationshintergrund gefordert sind, diesen Prozess aktiv und gemeinsam zu gestalten.

1.1 Zuwendungsgegenstand

Zweck der Förderung ist es, die Integration und gleichberechtigte Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu verbessern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund in der von zunehmender Vielfalt geprägten Gesellschaft zu stärken. Insbesondere dienen hierzu u.a.

- Maßnahmen /Projekte der migrationspezifischen Beratung und Betreuung, die vorhandene Strukturen der Migrationsberatung ergänzen
- Maßnahmen zur Unterstützung der sozialen Arbeit
- freizeit- und erlebnispädagogische Angebote, z.B. Integration durch Sport
- bedarfsgerechte, regionale und nachhaltige Maßnahmen zur Verbesserung der individuellen Situation von Zugewanderten, insbesondere auch Maßnahmen zur Förderung der infrastrukturellen Mobilität
- Maßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache für Personen mit Migrationshintergrund sowie berufsbezogene Deutschsprachförderung

1.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind Maßnahmen, die ausschließlich im Landkreis Dahme-Spreewald durchgeführt werden.

Die Förderung entfällt, soweit für die Maßnahme bereits anderweitige Mittel des Landkreises Dahme-Spreewald in Anspruch genommen wurden oder noch werden.

Eine Förderung kann Förderprogramme des Bundes oder der Europäischen Union ergänzen. Die Förderung ist dabei auf den im betreffenden Programm festgelegten Kofinanzierungsanteil beschränkt.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden als Projektförderung in Form einer zweckgebundenen Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie werden als nicht rückzahlbare Zuweisung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets gewährt.

Maßnahmen können bis zu 100 Prozent gefördert werden.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich projektbezogene Personal- und Sachausgaben. Personalausgaben sind unter Beachtung geltender Tarifverträge zu berücksichtigen, Sachausgaben unterliegen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Investitionskosten.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung sind die für die Maßnahme als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

4. Verfahren

Die Zuwendungen werden auf Antrag gewährt.

Sie sind schriftl. mit dem in der Anlage beigefügten Formblatt beim Landkreis Dahme-Spreewald / Migrationsbeauftragte, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) zu beantragen. Die Anträge sind bis zum 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres einzureichen. Zusätzlich ist bei Antragstellung eine Konzeption vorzulegen, die u.a. den Mehrwert der Maßnahme im Kontext zu der bereits geleisteten und bestehenden Integrationsarbeit des Landkreises beschreibt.

Die Entscheidung über die Zuwendungsvergabe trifft die Migrationsbeauftragte im Einvernehmen mit dem Landrat und im Benehmen mit den zuständigen Fachbereichen der Verwaltung.

Über die bewilligte Zuwendung wird ein Zuwendungsbescheid erteilt, dieser kann mit Auflagen versehen werden.

Im Falle eines Maßnahmebeginns vor der Bewilligung gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn mit dem Eingang des Antrags beim Landkreis Dahme-Spreewald als erteilt. Liegt der Zeitpunkt des Beginns des Vorhabens vor der Antragstellung beim Landkreis Dahme-Spreewald, ist eine Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Die Antragstellung und der Maßnahmebeginn begründen keinen Anspruch auf Förderung. Das Risiko, das dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, liegt beim Antragsteller.

Ein Verwendungsnachweis ist jährlich bzw. nach Abschluß der Maßnahme beim Landkreis Dahme-Spreewald, Migrationsbeauftragte, Reutergasse 12, 15907 Lübben vorzulegen. In ihm ist die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Zum Nachweis ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis einzureichen (zahlenmäßige Auflistung ohne Belege sowie Sachbericht). Der Zuwendungsgeber behält sich eine Prüfung der Originalbelege vor. Diese sind 10 Jahre aufzubewahren.

Wird bei der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt, dass die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen und inhaltlichen Zielstellungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und allgemeinen Nebenbestimmungen sowie besondere Nebenbestimmungen, soweit in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid nichts anderes geregelt ist. Fördermittelbeantragungen des Zuwendungsempfängers bei anderen Institutionen/Förderstellen für dieselbe Maßnahme sind anzuzeigen (Mehrfachförderung).

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Unterstützung kommunaler Integrationsarbeit im Landkreis Dahme-Spreewald tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

gez.
Stephan Loge
Landrat

Lübben, 04.12.2019

Ort, Datum